



STATUTEN

Statuten Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden

vom 21. Mai 2014

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden“ (SGPV-Nidwalden) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt für seine Mitglieder:

1. die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten,
2. angemessene Löhne und Sozialleistungen sowie fortschrittliche Arbeitsbedingungen durchzusetzen,
3. zeitgemässen Bedürfnissen angepasste und für die Mitglieder tragbare Leistungen der Pensionskasse zu verwirklichen,
4. das Arbeitsklima und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu fördern,
5. die Interessen der Staats- und Gemeindeverwaltungen in der Öffentlichkeit zu fördern,
6. die Solidarität und Kollegialität zu pflegen.

² Der Verband arbeitet dazu mit anderen Sozialpartnern im Kanton und der Schweiz zusammen.

³ Der Verband ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

1. Angestellte des Kantons und der Gemeinden sowie deren Anstalten und Betriebe,
2. Personen, die bei der Pensionskasse des Kantons Mitglied sind,
3. Pensionierte, die bei der Pensionierung der Pensionskasse Nidwalden angeschlossen sind.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die Generalversammlung erhoben werden.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

² Der Vorstand und die Revisionsstelle werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

A. Generalversammlung

Art. 9 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung,
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Entlastung der Organe,
4. die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
5. die Wahl der Revisionsstelle,
6. die Änderung der Statuten,
7. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
8. die Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
9. den Entscheid über Beschwerden betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
10. den Anschluss an Berufsverbände,
11. die Fusion oder die Auflösung des Verbandes,
12. die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Verbandes.

Art. 10 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

²Mitglieder haben Anträge bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand zu richten.

³Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und stellt die Einladung den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher unter Angaben der Traktanden schriftlich zu.

⁴Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

¹Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Wahlen vorgenommen oder Beschlüsse gefasst werden.

²Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung mit einfachem Mehr oder der Vorstand die geheime Abstimmung verlangen.

³Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

⁴Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

⁵Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und weiteren vier bis acht Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Das Präsidentenamt kann auch von einer Person ausgeübt werden, die nicht Mitglied des Verbandes ist.

Art. 13 Aufgaben

¹Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Geschäftsführung,
2. die Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind,
3. die Vertretung des Verbandes nach aussen,
4. den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
5. die Förderung der Verbandstätigkeit.

²Der Vorstand kann nur Ausgaben beschliessen, die mit den vorhandenen Mitteln gedeckt sind.

³ Soweit der Vorstand nichts anderes festlegt, führen rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband die Präsidentin bzw. der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

⁴ Der Vorstand kann seinen Mitgliedern, die bestimmte Funktionen ausüben, die Befugnis zur Einzelunterschrift erteilen.

Art. 14 Einberufung

¹ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt derselben die sich daraus ergebenden Anträge.

IV. Finanzen

Art. 16 Jahresbeitrag

¹ Zur Deckung der Verbandsauslagen wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

² Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes sind die wichtigen Verbandsunterlagen beim Staatsarchiv des Kantons Nidwalden zu hinterlegen.

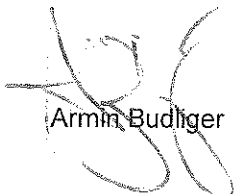
² Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Juni 2007.

Stans, 21. Mai 2014

STAATS- UND GEMEINDEPERSONALVERBAND NIDWALDEN



Armin Budliger



Daniel Amstad